

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Werbering Moers“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Moers und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Moers und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Moers interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und des Handwerks, der Industrie, der Banken, der freiberuflich Tätigen, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Moers als Wohn- und Einkaufsstadt zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Für die Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein auch Funktionen übernehmen, die auf wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb beruhen. Etwaige Überschüsse sollen für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Der Verein soll oder kann sich auf die Arbeit der bestehenden Organisationen stützen und mit ihnen zusammenarbeiten. Er koordiniert und fördert die Aktivitäten.
3. Zu den Aufgaben gehören auch:
 - a) Image fördernde Maßnahmen;
 - b) Erhöhung der Attraktivität der Stadt Moers als Einkaufsstadt;
 - c) spezielle Förderung des Fremdenverkehrs;
 - d) Förderung der Stadt als Erholungs- und Freizeitzentrum;
 - e) Verbesserung der Verkehrsverhältnisse; f) Förderung des kulturellen Lebens;
 - g) Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bürgern, Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen;
 - h) Förderung und Intensivierung der Zusammenarbeit der Werbe- und Interessengemeinschaften;
 - i) Stärkung von public- private- partnership;
 - j) Organisation von Events.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

I. Typische Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Moers und deren Einzugsgebiet haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliedsversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum dann folgenden Monatsende. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Be-

Satzung

schlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

II. Fördernde Mitglieder

Als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der Förderung des Vereins besonders annehmen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Der Betrag richtet sich nach der Beschäftigtenzahl.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Der Verein ist berechtigt, Umlagen zu erheben. Über die Art und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Beiträge und Umlagen werden im Einzugsverfahren/ Lastschriftverfahren erhoben.
5. Die Beiträge werden nach einem bestimmten Schlüssel an die Werbe- und Interessengemeinschaften ausgeschüttet. Ein Teil der eingezogenen Beiträge verbleibt für Gemeinschaftsaktivitäten beim Verein. In welcher Quote die Beiträge beim Verein verbleiben, wird einvernehmlich zwischen Vorstand des Vereins und den betroffenen Werbe- und Interessengemeinschaften festgelegt. Jedes Mitglied votiert für eine Werbe- und Interessengemeinschaft. Falls eine Zuordnung zu einer Werbe- bzw. Interessengemeinschaft nicht möglich ist, stehen die Beiträge voll dem Verein zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Ersten Vorsitzenden
 - b) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern als dessen Stellvertreter
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister, der möglichst Vertreter eines Kreditinstitutes sein sollte
 - e) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, die möglichst aus den jeweiligen Vorständen der Werbe- und Interessengemeinschaften bestehen.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.

Satzung

4. Der Wahlmodus des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung wird wie folgt ab dem Jahr 2013 angepasst:

Der Geschäftsführer wird für eine einmalige Wahlperiode für ein Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Im Wahljahr 2014 werden alle Vorstandsmitglieder inkl. des Geschäftsführers wiederum für zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

5. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl im Amt.

6. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.

7. Vorstand gem. § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letzte bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über den Etat
 - e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge

Satzung

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmen- den Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Ersten Vorsitzenden und den Stellvertretern zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§9 Arbeitskreise

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Arbeitskreis untersteht dem Vorstand. Der Arbeitskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist diese unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Moers zu verwenden.